



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 24. Oktober 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Limburg Blatt 2817 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Limburg	49	291/2	Gartenland, Großbacherwiesen	126
3	Limburg	49	283	Hof- und Gebäudefläche, Moritz-Hilf-Straße 16	722
4	Limburg	29	290/4	Gartenland, Großbacherwiesen	114
6	Limburg	49	284/3	Hof- und Gebäudefläche, Moritz-Hilf-Straße	77

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 435.800,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück sowie drei unbebaute, eigenständig nicht bebaubare Grundstücke.

Das Wohnhaus wurde ursprünglich 1964 in massiver Bauweise errichtet und wird eigengenutzt. Das Gebäude ist komplett unterkellert und erstreckt sich darüber liegend auf ein Erdgeschoss. Aufgrund der vorhandenen Geländetopographie verfügt das Untergeschoss rückseitig über ebenerdigen Zugang sowie Tageslicht.

Erhebliche Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss.

Das Gebäude befindet sich in einem weitestgehend technisch überalterten Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **030519907060**.

Scholl
Rechtspflegerin